

Arbeitshilfen für Betriebsräte

Marcus Schwarzbach

Antworten für die Praxis

Gesamt-, Konzern- und Europäischer Betriebsrat

Grundbegriffe und Abgrenzung

Rechte und Pflichten

Verhältnis zum örtlichen Betriebsrat

Verlag Vahlen

Gesamt-, Konzern- und Europäischer Betriebsrat

Einleitung

Aufgaben der Beschäftigten und Strukturen in Unternehmen verändern sich immer häufiger. Damit die Interessen der Arbeitnehmer entschlossen verfolgt werden können, ist ein übergreifendes Arbeiten der Betriebsräte zunehmend bedeutsam. Die Anforderungen an die Betriebsratsarbeit nehmen deshalb zu. Der Betriebsrat muss eine Reihe von Entscheidungen treffen, die nicht selten eine enorme Tragweite haben. Die Arbeit in den Gremien Gesamtbetriebsrat (GBR), Konzernbetriebsrat (KBR) oder Europäischer Betriebsrat (EBR) ist dabei ein wichtiger Schlüssel. Nur wenn es gelingt, die Arbeit der örtlichen Betriebsräte innerhalb dieser Gremien zu koordinieren, können Regelungen im Sinne der Belegschaft gegenüber dem Unternehmer durchgesetzt werden. Die Arbeitshilfe stellt den rechtlichen Rahmen der Zusammenarbeit in den Gremien GBR, KBR und EBR dar. Dazu gehören die Aufgabenbefugnisse des Vorsitzenden und die Rolle der einzelnen Mitglieder als Vertreter der örtlichen Betriebsräte. Besonders das Spannungsverhältnis zwischen den Zuständigkeiten von GBR, KBR oder EBR und den Möglichkeiten der örtlichen Betriebsräte wird erläutert. Bedeutsam sind die Beteiligungsrechte und die Zuständigkeit bei Fragen der Arbeitszeit, des Sozialplans oder der Qualifizierung der Arbeitnehmer. Dieses Wissen wird in Zeiten der digitalisierten Arbeitswelt immer wichtiger.

Der Autor

Marcus Schwarzbach

Berater in Mitbestimmungsfragen, Kassel, berät seit über 12 Jahren Betriebsräte, Personalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen und führt Schulungen durch, schreibt ua für die Fachzeitschriften Arbeitsrecht im Betrieb sowie Computer und Arbeit.
br-beratung-schwarzbach@web.de



Inhaltsübersicht

I. Gründung und Geschäftsführung des Gesamtbetriebsrats

Frage 1 - 21

II. Aufgaben des Gesamtbetriebsrats

Frage 22 - 33

III. Die Bedeutung der Gesamtbetriebsvereinbarung

Frage 34 - 43

IV. Gründung und Geschäftsführung des Konzernbetriebsrats

Frage 44 - 55

V. Aufgaben des Konzernbetriebsrats

Frage 56 - 72

VI. Gründung und Aufgaben des Europäischen Betriebsrats

Frage 73 - 87

VII. Die Organisation der Arbeit in den Gremien GBR, KBR und EBR

Frage 88 - 90

Muster

I. Gründung und Geschäftsführung des Gesamtbetriebsrats

Der Gesamtbetriebsrat (GBR) ist für Unternehmensbelange aus Sicht der Arbeitnehmer zuständig. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist ein GBR zu gründen. Neben den Voraussetzungen zur GBR-Gründung werden auch die Geschäftsführung im GBR, die Rolle des Vorsitzenden und die Abgrenzung zwischen Rechten des GBR und der örtlichen Betriebsräte dargestellt.

1. Wann wird ein GBR gegründet?

Bestehen in einem Unternehmen mindestens zwei Betriebsräte, ist ein Gesamtbetriebsrat (GBR) zu bilden. Bedeutsam ist der Unternehmensbegriff, denn es ist zwischen Unternehmen und Betrieb zu unterscheiden. Betrieb ist die organisatorische Einheit, in der ein Betriebsrat gewählt wird. Unternehmen ist die organisatorische Einheit, mit der der Unternehmer seine wirtschaftlichen oder ideellen Zwecke verfolgt (BAG 7.8.1986 – 6 ABR 57/85).

Ein Unternehmen setzt die Existenz eines einheitlichen Rechtsträgers voraus. Unternehmer und Inhaber der zu dem Unternehmen gehörenden Betriebe müssen identisch sein (BAG 17.3.2010 – 7 AZR 706/08). Das bedeutet in der Praxis: Hat eine Aktiengesellschaft mehrere Filialen an unterschiedlichen Standorten, existieren für dieses Unternehmen unterschiedliche Betriebe. Fällt die Unternehmenseinheit dagegen mit dem Betrieb zusammen, verfügt das Unternehmen über nur einen Betrieb – es kann dann kein GBR gewählt werden, nur der Betriebsrat nimmt in diesem Fall die Beteiligungsrechte wahr.

2. Müssen in allen Betrieben Betriebsräte bestehen, damit ein GBR gegründet wird?

Es ist ohne Bedeutung, ob in allen Betrieben des Unternehmens Betriebsräte gewählt sind, solange **in einem Unternehmen mindestens zwei Betriebsräte** existieren. Im Ausland gelegene Betriebe eines Unternehmens nehmen an der GBR-Gründung nicht teil, da sich der Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland bezieht (*Fitting BetrVG § 47 Rn. 22*).

Praxistipp

Die Errichtung eines GBR ist zwingend vorgeschrieben. Es handelt sich bei § 47 Abs. 1 BetrVG um eine Muss-Vorschrift (Fitting BetrVG § 47 Rn. 7). Unterlassen die Betriebsräte diese GBR-Bildung, handelt es sich um eine grobe Pflichtverletzung, so dass ein Amtsenthebungsverfahren nach § 23 Abs. 1 BetrVG die Folge sein kann (BAG 23.9.1980 – 6 ABR 8/78).

3. Welche Aufgaben hat der GBR?

Der GBR ist ein Organ der Betriebsverfassung, welches im Rahmen seiner Zuständigkeit auf der Ebene der Unternehmensleitung **Mitbestimmungsrechte in einem Unternehmen** ausüben kann, die sich dann auf alle Betriebe des Unternehmens erstrecken. Die Zuständigkeit des GBR hat **keine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte** zur Folge. Diese sind grundsätzlich nicht von der Zuständigkeit des Betriebsrats oder GBR, sondern von den gesetzlichen Tatbeständen abhängig. Nach § 50 Abs. 1 BetrVG erstreckt sich die GBR-Zuständigkeit auch auf Betriebe ohne Betriebsrat. Existieren innerhalb des Unternehmens **Betriebe ohne Betriebsrat**, kann der GBR dort die Aufgaben, die der örtliche Betriebsrat innehätte, übernehmen. Der GBR kann so vor Ort Mitbestimmungsrechte wahrnehmen, etwa Regelungen zu Beginn und Ende der Arbeitszeit treffen.

Praxistipp

Der GBR sollte in diesen Fällen versuchen, Kandidaten für die Betriebsratswahl zu finden. Erleichtert wird dies durch eine Regelung nach § 17 Abs. 1 BetrVG. Denn der GBR bestellt für Betriebe ohne Betriebsrat den Wahlvorstand für die Betriebsratswahl (Fitting BetrVG § 50 Rn. 29–30).

4. Ist der GBR dem Betriebsrat übergeordnet?

Der GBR ist den einzelnen Betriebsräten **nicht übergeordnet**, sondern hat auf Unternehmensebene zu agieren, während die Betriebsräte ohne Vorgaben durch den GBR auf betrieblicher Ebene aktiv sind. Weiterhin ist der GBR eine **Dauereinrichtung**, die über die Wahlperiode der einzelnen Betriebsräte hinaus mit wechselnden Mitgliedern besteht. Nach Neuwahl der Betriebsräte benennen die örtlichen Betriebsräte die Vertreter in den GBR durch Beschluss.

5. Was ist bei Errichtung des GBR zu beachten?

Der größte Betriebsrat lädt die anderen Betriebsräte zu **konstituierenden Sitzung** des GBR ein. Auf dieser Sitzung werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des GBR gewählt.

! Praxistipp

Die konstituierende Sitzung des GBR leitet nach § 51 Abs. 2 BetrVG der Vorsitzende des einladenden BetriebsBetriebsratsrates, bis der GBR einen Wahlleiter aus seiner Mitte gewählt hat. Dann übernimmt der Wahlleiter die Wahl und leitet die Wahl zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Anschließende übernimmt der GBR-Vorsitzende die Sitzungsleitung

→ Muster 1: Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gesamtbetriebsrats

6. Wie viele Mitglieder hat der GBR?

Die Größe des GBR ist **abhängig von der Größe der Betriebe**:

- Jeder Betriebsrat mit bis zu drei Mitgliedern entsendet ein Mitglied.
- Betriebsräte mit mehr als drei Mitgliedern entsenden zwei Mitglieder.

- Umfasst ein GBR mehr als vierzig Mitglieder, treffen GBR und Unternehmen eine Vereinbarung über die GBR-Mitgliederzahl.

! Praxistipp

Bei Benennung der GBR-Mitglieder sollen die Geschlechter entsprechend der Verteilung im Betrieb berücksichtigt werden. Für jedes ordentliche Mitglied des GBR ist je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Regeln zum Umgang innerhalb des GBR können in einer Geschäftsordnung nach § 51 Abs. 1 iVm § 36 BetrVG festgelegt werden.

→ Muster 2: Geschäftsordnung des GBR

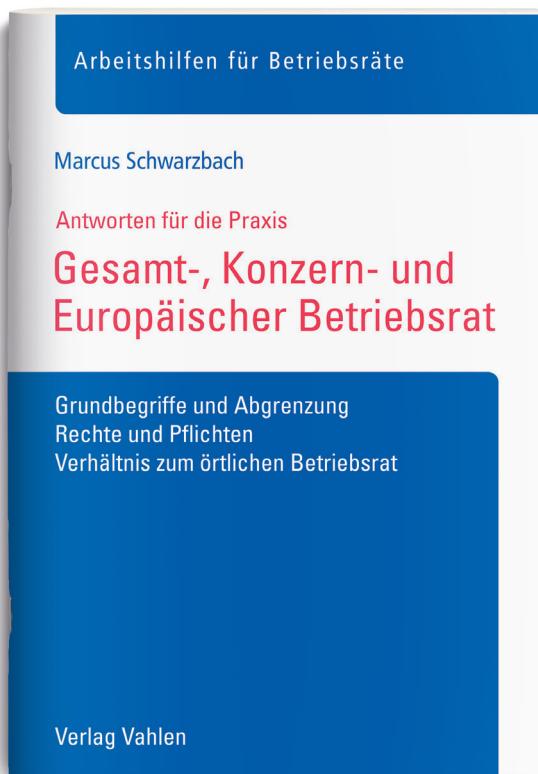
7. Kann ein GBR-Mitglied abberufen werden?

Ja, nach § 49 BetrVG ist die Abberufung möglich. In der Praxis muss der Betriebsrat aber immer Mitglieder für den GBR bestellt haben, so dass der Tagesordnungspunkt „Abberufung des GBR-Mitglieds XXX“ eher in Form eines **Austausches der Mitglieder** umzusetzen ist, indem ein neues Mitglied benannt wird. Der Ausschluss sollte aber die letzte Option des Betriebsrats sein. Angebracht ist diese Entscheidung vor allem, wenn kein Vertrauen mehr zu dem Mitglied besteht. Im Vorfeld sollte jedoch intensiv diskutiert werden, was zu ändern ist, damit das Betriebsratsmitglied weiterhin im GBR verbleiben kann.

8. Wie viele Stimmen hat ein GBR-Mitglied in der Sitzung?

Jedes GBR-Mitglied hat so viele Stimmen, wie in dem zu vertretenden Betrieb wahlberechtigte **Arbeitnehmer in die Wählerliste eingetragen** sind. Entsendet der Betriebsrat mehrere Mitglieder bestehen diese Stimmen anteilig.

Gefällt Ihnen, was Sie gelesen haben?



Schwarzbach
**Gesamt-, Konzern- und
Europäischer Betriebsrat**
2016. 32 Seiten.
Geheftet € 12,90
ISBN 978-3-8006-5320-1

Weitere Informationen:

beck-shop.de/bkrtpq

Jetzt in Ihrer Buchhandlung

oder einfach bestellen bei **beck-shop.de** – Portofreie und schnelle Lieferung!
Einfaches Bestellen durch Link-Eingabe im Browser: <http://www.beck-shop.de/bkrtpq>

Vahlen



VERLAG C.H.BECK · 80791 München

Telefon: (089)38189-750 · Fax: (089)38189-402 · Mail: kundenservice@beck.de